# Amtsblatt WIERSEN KREIS VIERSEN



Verkündigungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

Nr. 31/2023 23.11.2023 Seite 1

Kreis	S Viersen		4
	1011/2023	Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	4
	1012/2023	Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung & Kostenfestsetzung	5
	1013/2023	Öffentliche Zustellung einer Aberkennung des Rechts, von der niederländischen Fahrerlaubnis im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen	6
	1014/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
	1015/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
	1016/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	9
	1017/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	10
	1018/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	11
	1019/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	12
	1020/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	13
	1021/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	14
	1022/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	15
	1023/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	16
	1024/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	17
	1025/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	18
	1026/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	19
	1027/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	20
	1028/2023	Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Sperrfrist für die Wiederholungsprüfung und Anordnung der Widerholungsprüfung als Einzelprüfung	21
	1029/2023	Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der Firma Seidler Tiefbau GmbH, Baumaßnahme Einbau einer Behandlungsanlage (SediPipe), Breyell,	
		Nettetal	22

1030/2023	Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der Firma Seidler Tiefbau GmbH, Baumaßnahme Einbau einer Behandlungsanlage (SediPipe), Breyell, Nettetal	25
Stadt Nettetal		28
1031/2023	Zustellung eines Erstanschreibens zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern	28
1032/2023	1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung	29
1033/2023	1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung	
1034/2023	1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung	31
Gemeinde Niederk	krüchten	32
1035/2023	Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	32
1036/2023	Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz	33
Gemeinde Schwalr	ntal	35
1037/2023	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	35
Stadt Viersen		36
1038/2023	Öffentliche Zustellung eines Abwassergebührenbescheides	36
1039/2023	Öffentliche Zustellung eines Abwassergebührenbescheides	37
1040/2023	Öffentliche Zustellung eines Abwassergebührenbescheides	38
1041/2023	Öffentliche Zustellung eines Abwassergebührenbescheides	39
1042/2023	Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides	40
1043/2023	Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides	41
1044/2023	Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides	42
1045/2023	Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides	43
1046/2023	Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides	44
1047/2023	Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides	45
1048/2023	Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheides	46
1049/2023	Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheides	47
1050/2023	Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheides	48
1051/2023	Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheides	49
1052/2023	Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheides	50
1053/2023	Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheides	51
1054/2023	Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheides	52
1055/2023	Öffentliche Zustellung	53
1056/2023	Öffentliche Zustellung	54
1057/2023	Öffentliche Zustellung	55

1058/2023	Kostenbescheid KFZ - FB30/I/70-10/61-23/Bar	56	
Stadt Willich		58	
1059/2023	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Erhan Satak	58	
1060/2023	13. Änderungssatzung vom 21.09.2023 zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Willich vom 08.07.1992	59	
1061/2023	Bekanntmachung bezüglich Brückenstraße	61	
1062/2023	Bekanntmachung zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahme im Bereich Niers/Trietbach für den Zeitraum 2024-2030 durch die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln	63	
1063/2023	Hauptsatzung der Stadt Willich vom 21.07.1997 Fünfzehnte Änderungssatzung vom 25.10.2023	68	
Sonstige			
1064/2023	Niersverband: Einladung Verbandsversammlung 07.12.2023	91	
1065/2023	Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde	93	
1066/2023	Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde	94	
1067/2023	Tagesordnung 30. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes	95	

#### **Kreis Viersen**

# 1011/2023 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen Luka Radulovic, letzte bekannte Anschrift: Via Gavazza 8, I-20070 Vizzola Predabissi, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 10.11.2023 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Je,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

> 41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.11.2023

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Jendrsczok

# 1012/2023 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung & Kostenfestsetzung

Gegen **Kevin Schelling**, letzte bekannte Anschrift: **Kasteel Elderenstraat 31, 6222 WB Masstricht**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **13.11.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Wi,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

> 41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.11.2023

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Winofsky

# 1013/2023 Öffentliche Zustellung einer Aberkennung des Rechts, von der niederländischen Fahrerlaubnis im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen

Gegen **Tamer Yanik**, letzte bekannte Anschrift: **Mieredikhof 1, 5044 DT Tilburg**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **28.09.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Je,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

> 41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 15.11.2023

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Jendrsczok

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

# Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 09.11.2023 Aktenzeichen 03198465029/le gegen

Herrn Gökhan Gobentepec/o Fa. EBAM Alte Zollstr. 50 41372 Niederkrüchten

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.11.2023

Im Auftrag

Lentz

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

# Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.11.2023 Aktenzeichen 03280519129/grä gegen

Herrn
Cornelis Wouterus Wilhelmus Maria Liebregts
Julianastraat 32
NL-6031 BE NEDERWEERT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.11.2023

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

# Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.11.2023 Aktenzeichen 03241202444/le gegen

Herrn Valery Zusa Tawlaja 72 a KV 35 BY-230000 GRODNO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.11.2023

Im Auftrag

Lentz

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

# Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 31.10.2023 Aktenzeichen 03198401152/grä gegen

Herrn Jabub Skipala Lagerhausstraße 31 44147 Dortmund

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.11.2023

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

# Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.11.2023 Aktenzeichen 03280519218/ha gegen

Herrn
Costel Ene
Matcha com Matcha
RO-807185 JUD. GL. SAT. PECHEA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.11.2023

Im Auftrag

Schäferdiek

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

# Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.07.2023 Aktenzeichen 03241161586/po gegen

Frau
Jessica Kranz
Humboldtstraße 5
41836 Hückelhoven

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.11.2023

Im Auftrag

Podpora

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

# Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.11.2023 Aktenzeichen 03241200298/pe gegen

Herrn Tibor Bencze Bela Kiraly Körter 24.1em. 3a H-2800 TATABANYA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.11.2023

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

# Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.11.2023 Aktenzeichen 03241200310/pe gegen

Herrn Berdoré Dylan Valencio Nelom Santa Cruzdreef 117 NL-3563 VJ UTRECHT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.11.2023

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

# Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.11.2023 Aktenzeichen 03241200336/pe gegen

Herrn Victor Octavian Silivestro Str. C-tin Brâncoveanu 20 a RO-115100 CAMPULUNG

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.11.2023

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

# Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 20.11.2023 Aktenzeichen 03280521077/grä gegen

Herrn Yury Kapshevich Jakubowski Haus 35 UB 18 BY-212026 MOGLIEV

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.11.2023

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

# Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 20.11.2023 Aktenzeichen 03280521115/grä gegen

Herrn
Johannes Adriaan Antonius Mark van Leeuwen
Schoolstraat 257
NL-5038 RL TILBURG

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.11.2023

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

# Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 20.11.2023 Aktenzeichen 03280520127/grä gegen

Herrn
Erwin Gertruda Joseph Vreuls
Acaciastraat 35
NL-5931 JS VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.11.2023

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

# Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.11.2023 Aktenzeichen 03280519323/pe gegen

Herrn
Ladevicus Laurentius Geradus Maria Keunen
De Berktweg 5
NL-5926 PE VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.11.2023

Im Auftrag

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

# Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.11.2023 Aktenzeichen 03280519331/pe gegen

Herrn
Adilton Rodrigues
Samovojstina 38
HR-47250 DUGARESA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.11.2023

Im Auftrag

# 1028/2023 Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Sperrfrist für die Wiederholungsprüfung und Anordnung der Widerholungsprüfung als Einzelprüfung

Gegen **Samadi, Shoaib**, letzte bekannte Anschrift: **Industriestr. 5, 47918 Tönisvorst**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **26.10.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 40/Ru,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

> 41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 20.11.2023

Kreis Viersen Der Landrat

Im Auftrag gez. Minten

# 1029/2023 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der Firma Seidler Tiefbau GmbH, Baumaßnahme Einbau einer Behandlungsanlage (SediPipe), Breyell, Nettetal

Der Nettebetrieb betreibt im Stadtteil Breyell der Regenklärteich (RKT) "RKT Brachter Straße". Der Regenklärteich wird mit einer Wasserbehandlungsanlage ausgerüstet, um die gesetzlichen und technischen Anforderungen zu erfüllen und das Regenwasser sachgemäß in den Oberflächengewässern einzuleiten.

Die Firma Seidler GmbH führt im Auftrag des Nettebetriebs die Arbeiten durch und beantragt mit Datum vom 21.09.2023 die Erlaubnis zu Entnahme von maximal 7.371 m³ Grundwasser (Grundwasserhaltung) und Ableitung des geförderten Grundwassers in den "Mühlenbach" (Gewässer 5.0).

Die voraussichtliche Dauer des Projekts beträgt maximal 3 Monate.

Die Arbeiten erfolgen im Bereich des Grundwassers, sodass eine Wasserhaltung erforderlich wird, um die Baugruben trocken zu halten.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.1, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): "Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³".

Nach § 7 UVPG wird für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt. Es wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes aufgeführten Kriterien haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, von Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei der Vorprüfung waren die nachstehenden Kriterien maßgebend:

#### Merkmale des Vorhabens

Die vorgesehene Grundwasserhaltung wird unter Verwendung von Lanzen durchgeführt. Die Entnahme erfolgt soweit sie für die Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Die Wasserhaltungen werden durch fachkundige Firmen unter Einhaltung der Regeln der Technik ausgeführt. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in den Oberflächengewässern.

#### Standort des Vorhabens

Das Planungsvorhaben liegt in der Stadt Nettetal, auf den Parzellen der Gemarkung Breyell, Flur 19. Das Gebiet liegt außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzzonen.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Boden: Das Schutzgut Boden kann während der Bauphase durch die zeitweise Absen-

kung des Grundwasserspiegels geringfügig beeinträchtigt werden.

Wasser: Die Grundwasserabsenkung wird wassersparend durchgeführt. Die Ableitung

des entnommenen Grundwassers erfolgt vorbehandeln in den "Mühlenbach". Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher weder in Bezug auf das Grund-

wasser noch auf Oberflächengewässer zu erwarten.

Luft/Klima: Aufgrund der Räumigkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu

erwarten.

Tiere: Durch die zeitweisen Grundwasserabsenkungen wird innerhalb des Baugebietes

nicht wesentlich in den Lebensraum von Tieren eingegriffen, erhebliche nachtei-

lige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Pflanzen: Die Beeinträchtigung der Vegetation (Bäume, Sträucher, und Schilf) im Absenkt-

richter der Grundwasserabsenkung wird durch Bewässerungsmaßnahmen so weit reduziert, dass von einer nachhaltigen Beeinträchtigung mit Vegetations-

verlust nicht auszugehen ist.

Landschaft: Eine nachteilige, negative Veränderung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwar-

ten, da es sich um temporäre und räumlich begrenzte Wasserhaltungen handelt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.

Kultur-/Sachgüter: Im Bereich der sich voraussichtlich ausbildenden Grundwasser-absenkungstrich-

ter sind keine Baudenkmale vorhanden. Erhebliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf Baudenkmale bzw. potentiell im Untersuchungsraum vor-

handene Bodendenkmale sind nicht zu erwarten.

Mensch: Belästigungen durch Lärm und Emissionen durch die Grundwasserabsenkungen

sind über den normalen Baustellenbetrieb hinausgehend nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch

das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

#### Ergebnis der Vorprüfung

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nach meiner Einschätzung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1736 während der Dienstzeiten im Amt für Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Wasser, Zimmer 2322, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Viersen, 17.11.2023

Kreis Viersen Der Landrat

Im Auftrag

Dr. Steinweg

# 1030/2023 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der Firma Seidler Tiefbau GmbH, Baumaßnahme Einbau einer Behandlungsanlage (SediPipe), Breyell, Nettetal

Der Nettebetrieb betreibt im Stadtteil Breyell das Regenrückhaltebecken (RRB) "Am Quellensee". Dieser RRB wird mit einer Wasserbehandlungsanlage ausgerüstet, um die gesetzlichen und technischen Anforderungen zu erfüllen und das Regenwasser sachgemäß in den Oberflächengewässern einzuleiten.

Für den Einbau der Anlage und ihrer Bestandteile sind zwei Absenkungen erforderlich. Eine Grundwasserabsenkung ist für den Bau der Sedimentationsabscheider (SediPipe) erforderlich, eine weitere ist für die Erneuerung des Trennbauwerks erforderlich.

Die Firma Seidler GmbH führt im Auftrag des Nettebetriebs die Arbeiten durch und beantragt mit Datum vom 12.09.2023 die Erlaubnis zu Entnahme von maximal 94.080 m³ Grundwasser (Grundwasserhaltung) und Ableitung des geförderten Grundwassers in den "Nattergraben" (Gewässer 5.15).

Die voraussichtliche Dauer des Projekts beträgt ca. 3 Monate.

Die Arbeiten erfolgen im Bereich des Grundwassers, sodass eine Wasserhaltung erforderlich wird, um die Baugruben trocken zu halten.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.1, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): "Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³".

Nach § 7 UVPG wird für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung durchgeführt. Es wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes aufgeführten Kriterien haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, von Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei der Vorprüfung waren die nachstehenden Kriterien maßgebend:

#### Merkmale des Vorhabens

Die vorgesehene Grundwasserhaltung wird unter Verwendung von Spülfiltern durchgeführt. Die Entnahme erfolgt soweit sie für die Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Die Wasserhaltungen werden durch fachkundige Firmen unter Einhaltung der Regeln der Technik ausgeführt. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in den Oberflächengewässern.

#### Standort des Vorhabens

Das Planungsvorhaben liegt in der Stadt Nettetal, auf den Parzellen der Gemarkung Breyell, Flur 7. Das Gebiet liegt außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzzonen.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Boden: Das Schutzgut Boden kann während der Bauphase durch die zeitweise Absen-

kung des Grundwasserspiegels geringfügig beeinträchtigt werden.

Wasser: Die Grundwasserabsenkung wird wassersparend durchgeführt. Die Ableitung

des entnommenen Grundwassers erfolgt vorbehandeln in den "Nattergraben". Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher weder in Bezug auf das Grund-

wasser noch auf Oberflächengewässer zu erwarten.

Luft/Klima: Aufgrund der Räumigkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu

erwarten.

Tiere: Durch die zeitweisen Grundwasserabsenkungen wird innerhalb des Baugebietes

nicht wesentlich in den Lebensraum von Tieren eingegriffen, erhebliche nachtei-

lige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Pflanzen: Die Beeinträchtigung der Vegetation (Wiesen, Gehölze und Schilf) im Absenkt-

richter der Grundwasserabsenkung wird durch Bewässerungsmaßnahmen so weit reduziert, dass von einer nachhaltigen Beeinträchtigung mit Vegetations-

verlust nicht auszugehen ist.

Landschaft: Eine nachteilige, negative Veränderung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwar-

ten, da es sich um temporäre und räumlich begrenzte Wasserhaltungen handelt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.

Kultur-/Sachgüter: Das Bodenkmal "Weyer Kastell" befindet sich im äußeren Bereich des Grundwas-

serabsenkungstrichters. Erhebliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung

auf Bodenkmale sind nicht zu erwarten.

Mensch: Belästigungen durch Lärm und Emissionen durch die Grundwasserabsenkungen

sind über den normalen Baustellenbetrieb hinausgehend nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch

das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

#### Ergebnis der Vorprüfung

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nach meiner Einschätzung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1736 während der Dienstzeiten im Amt für Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Wasser, Zimmer 2322, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147)

Viersen, .11.2023

Kreis Viersen Der Landrat

Im Auftrag

Dr. Steinweg

## **Stadt Nettetal**

# 1031/2023 Zustellung eines Erstanschreibens zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Die an Herrn Volodymyr Shumskyi, geb. 29.08.1983 gerichtete Erstanschreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gemäß §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i.V.m. dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsseund ausfallleistungen – UVG - kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Erstanschreiben können bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 148, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 14.11.2023

Der Bürgermeister Im Auftrag: (Klein)

# 1032/2023 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Fahrzeug Citroen C1, Farbe schwarz Standort Werner-Jäger-Straße 57, 41334 Nettetal

Gegen Herrn Klajdi Mecuku, letzte bekannte Anschrift Brückenstraße 6, 41334 Nettetal, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 16.11.2023 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 16.11.2023

Der Bürgermeister

i.A. Heitbrink

# 1033/2023 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Fahrzeug Seat Ibiza, Farbe weiß Standort Parkplatz Hinsbecker Straße , 41334 Nettetal

Gegen Herrn Michel Zibell, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 21.11.2023 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 21.11.2023

Der Bürgermeister

i.A. Heitbrink

# 1034/2023 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Fahrzeug Nissan Micra, Farbe schwarz Standort Breslauer Straße, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des o.g. Fahrzeuges, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 21.11.2023 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 21.11.2023

Der Bürgermeister

i.A. Heitbrink

## Gemeinde Niederkrüchten

# 1035/2023 Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

#### Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes "Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr"

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierzu tauglich sind.

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familienname
- 2. Vornamen
- 3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Daten sind gemäß § 56 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2025 volljährig werden, bis zum 31. März 2024 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerservice der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten, einzulegen.

Niederkrüchten, den 9. November 2023

Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister

gez. Wassong

## 1036/2023 Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz

#### Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

# 1.: Widerspruchsrecht nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 50 Abs. 1-3 BMG) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Niederkrüchten wird über bestehende Widerspruchsmöglichkeiten informiert: Wenn die Einwohner der Gemeinde Niederkrüchten nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des BMG in den nachstehenden Fällen des § 50 BMG Auskünfte aus dem Melderegister erteilen:

#### Absatz 1:

Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehender Monaten.

#### Absatz 2:

Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen.

#### Absatz 3:

Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

2.: Widerspruchsrecht nach § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (nach § 42 (2) BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- 1. Vor- und Familiennamen,
- 2. Geburtsdatum und Geburtsort,
- 3. Geschlecht,
- 4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- 5. Derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
- 6. Auskunftssperren nach § 51 sowie
- 7. Sterbedatum.

Die betreffenden Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Widersprüche können formlos an die Gemeinde Niederkrüchten – Bürgerservice – Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten, gerichtet werden.

Niederkrüchten, den 9. November 2023

Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister gez. Wassong

## **Gemeinde Schwalmtal**

# 1037/2023 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde Schwalmtal, Sachgebiet Finanzen, vom 27.10.2023, Kassenzeichen 01030982.4/0200 an

Firma
ACS Trade GmbH
Münsterplatz 5
53111 Bonn

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist.

Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Produktbereich Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 307, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 09.11.2023

Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Liebens

## **Stadt Viersen**

# 1038/2023 Öffentliche Zustellung eines Abwassergebührenbescheides

Der an die Gebührenpflichtigen Eheleute Karl-Heinz und Martina Ettner, unter der zuletzt bekannten Anschrift Johannes-Torka-Str. 28 41334 Nettetal, gerichtete Abwassergebührenbescheid, zum Grundstück Limburgweg 25, 41748 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2022 – 06.09.2022, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 06.10.2023, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Abwassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 10.11.2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung
Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung
Im Auftrag
gez. Komander

Der an den Gebührenpflichtigen Herrn Wolfgang Wirtz, unter der zuletzt bekannten Anschrift Wörthstraße 8 41748 Viersen, gerichtete Abwassergebührenbescheid, zum Grundstück Wörthstraße 8, 41748 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2022 – 09.02.2023, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 06.10.2023, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Abwassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 10.11.2023

Der an die Gebührenpflichtige Frau Anna Klumpen, unter der zuletzt bekannten Anschrift Sperberstraße 7 41751 Viersen, gerichtete Abwassergebührenbescheid, zum Grundstück Sperberstraße 7, 41751 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2022-10.05.2022, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 27.10.2023, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Abwassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 10.11.2023

Der an den Gebührenpflichtigen Herrn Sinnappu Jeyaseelan, unter der zuletzt bekannten Anschrift Bockerter Straße 16 41748 Viersen, gerichtete Abwassergebührenbescheid, zum Grundstück Hermann-Schmitz-Allee 16 41751 Viersen, für den Zeitraum vom 28.10.2021 – 19.07.2023, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 10.10.2023, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Abwassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 10.11.2023

Der an Frau Ina Engelhardt, unter der zuletzt bekannten Anschrift Rahserstr. 182, 41748 Viersen, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Rahserstraße 182, 41748 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2022-31.12.2022, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 09.10.2023, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 10.11.2023

Der an Herrn Wolfgang Crins, unter der zuletzt bekannten Anschrift Luzienweg 17, 41751 Viersen, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Luzienweg 17, 41751 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2022-21.06.2023, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 06.10.2023, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 10.11.2023

Der an Herrn Wolfgang Crins, unter der zuletzt bekannten Anschrift Luzienweg 17, 41751 Viersen, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Dorfer Feld 9999 (Flur 14, Flurstück 372), 41751 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2022-31.12.2022, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 09.10.2023, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 10.11.2023

Der an Herrn Wolfgang Crins, unter der zuletzt bekannten Anschrift Luzienweg 17, 41751 Viersen, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Dorfer Feld 9999 (Flur 14, Flurstück 366), 41751 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2022-31.12.2022, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 09.10.2023, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 10.11.2023

Der an Herrn Veadin Asani, unter der zuletzt bekannten Anschrift Süchtelner Str. 137, 41747 Viersen, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Noppdorf 9999 (Flur 54, Flurstück 13; Flur 55, Flurstück 25), 41747 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2022-31.12.2022, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 09.10.2023, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 10.11.2023

Der an Herrn Veadin Asani, unter der zuletzt bekannten Anschrift Süchtelner Str. 137, 41747 Viersen, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Noppdorf 25 + 25a, 41747 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2022-31.12.2022, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 09.10.2023, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 10.11.2023

Der an Herrn Veadin Asani, unter der zuletzt bekannten Anschrift Süchtelner Str. 137, 41747 Viersen, gerichtete Schmutzwassergebührenbescheid, zum Grundstück Noppdorf 25a, 41747 Viersen, für den Zeitraum vom 26.01.2022-13.02.2023, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 11.10.2023, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Schmutzwassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 10.11.2023

Der an Frau Marina Muff, unter der zuletzt bekannten Anschrift Hebbelstr. 31, 41747 Viersen, gerichtete Schmutzwassergebührenbescheid, zum Grundstück Hebbelstraße 31, 41747 Viersen, für den Zeitraum vom 09.03.2022-02.08.2022, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 10.10.2023, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Schmutzwassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 10.11.2023

Der an das Ehepaar Karl-Heinz und Martina Ettner, unter der zuletzt bekannten Anschrift Johannes-Torka-Str. 28, 41334 Nettetal, gerichtete Schmutzwassergebührenbescheid, zum Grundstück Limburgweg 25, 41748 Viersen, für den Zeitraum vom 11.03.2022-06.09.2022, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 10.10.2023, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Schmutzwassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 10.11.2023

Der an Frau Ina Engelhardt, unter der zuletzt bekannten Anschrift Rahserstr. 182, 41748 Viersen, gerichtete Schmutzwassergebührenbescheid, zum Grundstück Rahserstraße 182, 41748 Viersen, für den Zeitraum vom 07.01.2022-10.01.2023, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 11.10.2023, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Schmutzwassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 10.11.2023

Der an Herrn Andrzej Antoni Stoklosa, unter der zuletzt bekannten Anschrift Eichenstr. 78, 41747 Viersen, gerichtete Schmutzwassergebührenbescheid, zum Grundstück Eichenstraße 78, 41747 Viersen, für den Zeitraum vom 12.03.2022-31.05.2022, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 10.10.2023, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Schmutzwassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 10.11.2023

Der an Frau Olga Stock und Herrn Hans Stock, unter der zuletzt bekannten Anschrift Solferinostr. 29, 41747 Viersen, gerichtete Schmutzwassergebührenbescheid, zum Grundstück Solferinostraße 29, 41747 Viersen, für den Zeitraum vom 18.02.2022-31.05.2022, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 10.10.2023, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Schmutzwassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 10.11.2023

Der an die Firma Wetzlich GmbH & Co. KG, unter der zuletzt bekannten Anschrift Elkanweg 28, 41748 Viersen, gerichtete Schmutzwassergebührenbescheid, zum Grundstück Elkanweg 28, 41748 Viersen, für den Zeitraum vom 12.03.2022-10.03.2023, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 12.10.2023, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Schmutzwassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 15.11.2023

# 1055/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Abdel Aziz Mustafa, ohne festen Wohnsitz, gerichtete Gebührenbescheid vom 20.11.2023 (Aktenzeichen: 23/45231) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz, Personal und Verwaltung, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 21.11.2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Gelmer

# 1056/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Frau Nasi Mustafa, zuletzt wohnhaft Veitshöchheimer Str. 100, 97080 Würzburg, gerichtete Gebührenbescheid vom 09.11.2023 (Aktenzeichen: 23/08605) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz, Personal und Verwaltung, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 21.11.2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

# 1057/2023 Öffentliche Zustellung

Die an Herrn Krysztoph Rodag, zuletzt wohnhaft Hauptstraße 38, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheide vom 07.11.2023 (Aktenzeichen: 23/43272 und 23/43287) konnten nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz, Personal und Verwaltung, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 21.11.2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Gelmer

## 1058/2023 Kostenbescheid KFZ - FB30/I/70-10/61-23/Bar

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gem. § 77 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NW) vom 19.02.2003 in Verbindung mit §§ 8 & 15 der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW) vom 8. Dezember 2009, in der z. Z. gültigen Fassung, ergeht folgender Kostenbescheid:

Die durch das Abschleppen am 19.04.2023 des ungesicherten Fahrzeuges, amtl. Kennzeichen KK-UH 1712, Marke Peugeot (Ersatzvornahme), entstandenen Kosten wurden mit dem Versteigerungserlös verrechnet. Der unten aufgeführte Betrag ist zu erstatten.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

-Abschlepp- und Unterstellkosten
-Verwaltungsgebühren
+Versteigerungserlös

Gesamt:

3.564,05 EUR
150,00 EUR
8.150,00 EUR
4.435,95 EUR

#### Begründung:

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 19.04.2023 in Viersen, Parkplatz Große Bruchstraße, im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Das Fahrzeug wurde ohne Kennzeichen und somit widerrechtlich abgestellt. Eine zum vorgenannten Zeitpunkt von einem Mitarbeiter meines Ermittlungsdienstes am Fahrzeug gut sichtbar angebrachte rote Plakette mit der Aufforderung, das Fahrzeug unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum zu entfernen, wurde nicht beachtet.

Die Beauftragung des Abschleppvorganges zur Sicherstellung Ihres v. g. KFZ stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Ungesicherte Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt sind, stellen eine erhebliche Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO i. V. m. dem §14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) dar. Ihr Fahrzeug sollte in diesem Zusammenhang zur Wahrung Ihres Eigentumes sichergestellt werden.

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 17.08.2023 hatte ich Ihnen Gelegenheit gegeben, sich zur beabsichtigten Verwertung zu äußern, und das o. a. KFZ auszulösen, ohne dass eine Reaktion erfolgte.

Gem. §§ 8 & 15 der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes werden Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Vollzugsbehörden im Zusammenhang mit der Ersatzvornahme erhoben und sind die Auslagen der Vollstreckungsbehörde vom Vollstreckungsschuldner zu erstatten. Zu den Auslagen gehören u.a. Beträge, die bei der Ersatzvornahme an Beauftragte zu zahlen sind.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seitewww.justiz.de)

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

### **Stadt Willich**

# 1059/2023 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Erhan Satak

Das an Herrn Erhan Satak zuletzt wohnhaft: Am Anger 9-11 in 47877 Willich, z.Zt. unbekannten Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 14.11.2023, Geschäftszeichen VLST28038715/0027, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Feuerherdt Telefon: 02154/949-191

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 14.11.2023

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

# 1060/2023 13. Änderungssatzung vom 21.09.2023 zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Willich

#### vom 08.07.1992

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBI. I S. 6) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW.S. 490), hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 20.09.2023 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

#### § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

1995: 13,86 Euro/m<sup>2</sup>

Falls die Erschließungsanlage an die öffentliche Entwässerungsanlage (ohne Versickerungsanlage) angeschlossen ist, wird hierfür ein Einheitssatz je qm der zu entwässernden Erschließungsfläche, ausgehend von der Kostenlage zum Zeitpunkt der Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen in der abzurechnenden Erschließungsanlage, berechnet.

Die errechneten Einheitssätze betragen für:

1996: 13,79 Euro/m<sup>2</sup> 1997: 13,75 Euro/m<sup>2</sup> 1998: 13,88 Euro/m<sup>2</sup> 1999: 13,97 Euro/m<sup>2</sup> 2000: 14,13 Euro/m<sup>2</sup> 2001: 14,11 Euro/m<sup>2</sup> 2002: 13,91 Euro/m<sup>2</sup> 2003: 13,81 Euro/m<sup>2</sup> 2004: 13,89 Euro/m<sup>2</sup> 2005: 13,93 Euro/m<sup>2</sup> 2006: 14,44 Euro/m<sup>2</sup> 2007: 15,53 Euro/m<sup>2</sup> 2008: 15,84 Euro/m<sup>2</sup> 2009: 16,21 Euro/m<sup>2</sup> 2010: 16,42 Euro/m<sup>2</sup> 2011: 16,69 Euro/m<sup>2</sup> 2012: 17,04 Euro/m<sup>2</sup> 2013: 17,27 Euro/m<sup>2</sup> 2014: 17,45 Euro/m<sup>2</sup> 2015: 17,90 Euro/m<sup>2</sup> 2016: 18,45 Euro/m<sup>2</sup> 2017: 19,10 Euro/m<sup>2</sup> 2018: 20,24 Euro/m<sup>2</sup>

2019: 21,30 Euro/m<sup>2</sup> 2020: 21,48 Euro/m<sup>2</sup> 2021: 23,04 Euro/m<sup>2</sup> 2022: 26,55 Euro/m<sup>2</sup>

Für Erschließungsanlagen, die bis zum 31.12.1994 erstmalig hergestellt wurden, wird der Aufwand nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

Dies gilt nicht für die Erschließungsanlagen, die mittels einer eigenständigen Versickerungsanlage entwässern. Für diese Anlagen wird der Aufwand ebenfalls nach tatsächlichen Kosten ermittelt.

#### Artikel II

#### Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 21.09.2023

gez. (Pakusch) Bürgermeister

### 1061/2023 Bekanntmachung bezüglich Brückenstraße

Es ist beabsichtigt, **ein Teilstück der Stichstraße Brückenstraße** – bisher als Anliegerstraße genutzt – in der Gemarkung Neersen, Flur 15, Flurstück 330 gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NW (StrWG-NW) einzuziehen.

Der Rat der Stadt Willich hat der Einziehungsabsicht in seiner Sitzung am 20.09.2023 zugestimmt.

Nach Prüfung sind die Voraussetzungen für eine Einziehung gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen-und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG -NW) gegeben. Stadtplanerische Belange werden durch diese Einziehung nicht berührt.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu eventuellen Einwendungen zu geben.

Ein Lageplan, aus dem der einzuziehende Teilbereich der Anliegerstraße ersichtlich ist, kann innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung während der Dienststunden

montags, dienstags, donnerstags und freitags von und mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

beim Geschäftsbereich Landschaft und Straßen, Technisches Rathaus, 2. OG, Zimmer 209 eingesehen werden.

Einwendungen, die verspätet eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 25.10.2023

Stadt Willich Der Bürgermeister In Vertretung

Gez.

Gregor Nachtwey Erster und Techn. Beigeordneter

# 1062/2023 Bekanntmachung zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahme im Bereich Niers/Trietbach für den Zeitraum 2024-2030 durch die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

Bekanntmachung der Stadt Willich gem. § 4 i. V. m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG/NW)



#### **Bezirksregierung Arnsberg**

#### Bekanntmachung zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Aktenzeichen: 61.g27-7-2019-3 Düren, 25.10.2023

Bekanntmachung zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahme im Bereich Niers/Trietbach für den Zeitraum 2024-2030 durch die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW und § 3 PlanSiG

Auf Grundlage der §§ 8 und 9 WHG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde durch den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 25.10.2023 (Az. 61.g27-7-2019-3) der Wasserrechtsantrag der RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln vom 28.Juli 2022 für die Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach für den Zeitraum 2024 bis 2030 zugelassen. Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen, die über die in den ausgelegten Antragsunterlagen dargestellten Schutzvorkehrungen hinausgehen. Zudem wurde in der wasserrechtlichen Erlaubnis über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entschieden.

Das Vorhaben umfasst die Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach mit einer maximal zulässigen Versickerungsmenge von bis zu 35 Mio. m³/a, die dem Ausgleich des Sümpfungseinflusses des Tagebaus Garzweiler II-dienen. Zudem wird die kurzeitige mechanische/hydraulische Regenerierung der Versickerungsanlagen erlaubt.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des Antrags stehen in der Zeit vom 27.11.2023 bis zum 11.12.2023 (einschließlich) auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

#### https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen

sowie auf der Website des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPG)

#### www.uvp-verbund.de/nw

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Zudem erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung in den Kommunen

• Viersen, Willich

Zusätzlich besteht die Möglichkeit die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des Wasserrechtsantrags im Zeitraum vom 27.11.2023 bis zum 11.12.2023 an dem nachstehend genannten Ort einzusehen:

• bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Josef-Schregel-Straße 21, 52349 Düren

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung der Unterlagen.

Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichen Unterlagen.

Die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen bei der Bezirksregierung Arnsberg ist nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienstzeiten möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die

 Bezirksregierung Arnsberg unter den Telefonnummern 02931-82 6419 oder 02931-82 6431 montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr & 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist zugestellt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die wasserrechtliche Erlaubnis von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

# Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61, Josef-Schregel-Straße 21 52349 Düren

angefordert werden.

Der verfügende Teil der wasserrechtlichen Erlaubnis lautet:

Im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf ergeht folgender Bescheid:

Der RWE Power AG in Köln und ihren Rechtsnachfolgern wird für den Tagebau Garzweiler II auf Antrag vom 28.07.2022 – 61.g27-7-2019-3 – in Verbindung mit der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Sümpfung des Tagebaus Garzweiler II vom 30.10.1998 – 61.g27-7-1-2 – mit dem II. Nachtrag vom 14.07.2004 sowie dem Ergänzungspapier vom 31.03.2023 und unbeschadet der Rechte Dritter die widerrufliche

#### wasserrechtliche Erlaubnis

erteilt, zum Ausgleich für die Sümpfungseinflüsse des Tagebaus Garzweiler II aufbereitetes Sümpfungswasser unmittelbar in den Grundwasserkörper innerhalb der in Anlage 1 zu diesem Bescheid festgelegten Bereiche mittels Versickerungsschlitzen, Versickerungsbrunnen und Infiltrationslanzen zu infiltrieren.

Die maximal zulässige Versickerungsmenge beträgt 35 Mio. m³/a.

Im Übrigen wird der Antrag hinsichtlich der darüberhinausgehend beantragten Versickerungsmenge abgelehnt.

Die Infiltrationsmaßnahmen sind so zu betreiben, dass eine ausreichende Stützung der großräumig miteinander vernetzten Feuchtgebiete bzw. grundwasserabhängigen Feuchtgebiete im Bereich Niers/Trietbach erfolgt.

Darüber hinaus wird unbeschadet der Rechte Dritter die widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, das bei der mechanischen/hydraulischen Regenerierung der Versickerungsanlagen anfallende Wasser bis zu einer Höchstmenge von 0,04 m³/s kurzzeitig zu fördern und bis zu 190 m³/2h dieser Wässer über vorhandene oder eigens zu diesem Zweck zu erstellende Sickerelemente in den oberen Grundwasserleiter zu versickern.

Wesentliche Rechtsgrundlagen

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI I S.2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr.5) geändert worden ist, §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 18, 19, 27 ff und 47 ff
- Landeswassergesetz (LWG) vom 16.07.2016 (GV.NW.1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 Anlage Verzeichnis Anhang II, Ifd. Nr.2 Wasserrecht jeweils in der zurzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrengesetz NRW § 17, 73, 74
- Planungssicherstellungsgesetz § 2, 3, 4, 5
- §§ 18, 19, 20, 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBI. I. S.540) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. 2023 | Nr. 6)
- §§13-17, § 19, §§ 23-30, §§ 33-34, §§ 44,45 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I. S.2240)
- §§ 30-33, §§ 36-42, § 53 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (GebG. NRW) in der Fassung vom 23.08.1999 (GV.NRW. 1999 S. 524)

Die genannten Gesetze und Verordnungen sind in der jeweils aktuellen Fassung angewendet worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) erhoben werden. Sie ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung.

#### Hinweis:

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Für die Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Voraussetzungen unter http://www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag:

gez.

Maximilian Jeglorz

Willich, den 16.11.2023 In Vertretung

gez.

Nachtwey

Erster und Technischer Beigeordneter

### 1063/2023 Hauptsatzung

#### der Stadt Willich vom 21.07.1997

# Fünfzehnte Änderungssatzung vom 25.10.2023

#### **Hauptsatzung**

#### der Stadt Willich vom 21.07.1997

(Abl. Krs. Vie. 1997, S. 450)

Erste Änderungssatzung vom 26. November 1998

(Abl. Krs. Vie. 1998, S. 636)

Zweite Änderungssatzung vom 05. Mai 1999

(Abl. Krs. Vie. 1999, S. 283)

Dritte Änderungssatzung vom 31.08.1999

(Abl. Krs. Vie. 1999, S. 645)

Vierte Änderungssatzung vom 08.10.1999

(Abl. Krs. Vie. 1999, S. 712)

Fünfte Änderungssatzung vom 06.10.2000

(Abl. Krs. Vie. 2000, S. 470)

Sechste Änderungssatzung vom 31.10.2001

(Abl. Krs. Vie. 2001, S. 598)

Siebte Änderungssatzung vom 08.12.2004

(Abl. Krs. Vie. 2004, S. 1024)

Achte Änderungssatzung vom 03.02.2005

(Abl. Krs. Vie. 2005, S. 50)

Neunte Änderungssatzung vom 08.09.2006

(Abl. Krs. Vie. 2006, S. 569)

Zehnte Änderungssatzung vom 28.02.2008

(Abl. Krs. Vie. 2008, S. 146)

Elfte Änderungssatzung vom 12.12.2008

(Abl. Krs. Vie. S. 1213)

Zwölfte Änderungssatzung vom 21.11.2019

(Abl. Krs. 2019, Vie. S.194.)

Dreizehnte Änderungssatzung vom 24.06.2020

(Abl. Krs. 2020, Vie. S.486.)

Vierzehnte Änderungssatzung vom 16.11.2020

(Abl. Krs. 2020, Vie. S.808)

Fünfzehnte Änderungssatzung vom 25.10.2023

(Abl. Krs 2023, Vie S.xxx)

#### Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Willich am 25. Oktober 2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende 15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Willich beschlossen:

# § 1 Gemeinde und Gemeindegebiet

- (1) Die Stadt Willich besteht seit dem 01. Januar 1970.
- (2) Sie wurde durch Gesetz zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld und der kreisfreien Stadt Viersen vom 18. Dezember 1969 (GV.NW. S. 966, SGV. NW. 2020) aus den früheren selbständigen Gemeinden Willich, Anrath, Schiefbahn und Neersen mit Ausnahme der Gebietsteile, die aus diesen Gemeinden in andere Städte und Gemeinden eingegliedert wurden, gebildet. Gleichzeitig wurden Gebietsteile aus den früheren selbständigen Gemeinden Vorst und Osterath in die Stadt Willich eingegliedert.
  - Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 889 SGV.NW. 2020) wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1975 Gebietsteile der Gemeinden Büttgen und Kleinenbroich in die Stadt Willich eingegliedert.
- (3) Das Stadtgebiet hat eine Flächengröße von rd. 68 qkm.

# § 2 Wappen, Siegel, Flagge

(1) Der Stadt Willich ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 30. Oktober 1971 das Recht zur Führung eines Wappens und eines Dienstsiegels verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

In Blau ein gelbes (goldenes) Quadrat, das an jeder Seite von dem Buchstaben W in Gelb (Gold) so umrankt wird, dass seine unteren Spitzen auf die Mitte des Quadrates gerichtet sind und hier ein gleicharmiges Kreuz bilden.

Beschreibung des Siegels:

Umschrift: Stadt-Willich-Kreis Viersen

Siegelbild:

Das Wappenbild, aber ohne Schild, der aus künstlerischen Gründen fortgelassen ist.

(2) Der Stadt Willich ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 14. Juni 1972 das Recht zur Führung eines Banners und einer Hissflagge verliehen worden.

Beschreibung des Banners:

In Blau das Stadtwappen ohne Schild in der Mitte der oberen Hälfte.

Beschreibung der Hissflagge:

In Blau das Stadtwappen ohne Schild in der Mitte.

# § 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der/Die Bürgermeister:in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben bzw. haben könnten.
- (3) Der/Die Bürgermeister:in beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an geplanten Maßnahmen gemäß Abs. 2 frühzeitig und umfassend, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
  - Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

Hierüber ist der/die Bürgermeister:in vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand gleichstellungsrelevant ist, beurteilt die Gleichstellungsbeauftragte aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz.

# § 4 Unterrichtung der Einwohner:innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner:innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt möglichst frühzeitig zu unterrichten. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, im Internet, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, besondere Informationsveranstaltungen, Einwohner:innenversammlungen) entscheidet der Rat.
- (2) Eine Einwohner:innenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner:innen verbunden sind. Die Einwohner:innenversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohner:innenversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister:in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner:innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die Bürgermeister:in führt den Vorsitz in der Versammlung.

Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister:in die Einwohner:innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner:innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister:in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner:innenversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem/der Bürgermeister:in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

# § 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohner:innen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden gem. § 24 GO NW an den Rat zu wenden.
  - Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Willich fallen. Sie können bei den Verwaltungsstellen der Stadt zur Niederschrift erklärt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der sachlich beratenden Fachausschusssitzung eingehen, ansonsten erfolgt die Beratung in der nächsten Sitzung.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Willich fallen, sind vom/von der Bürgermeister:in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller:in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürger:innen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom/von der Bürgermeister:in zurückzugeben.
- (4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 überträgt der Rat dem Haupt- und Finanzausschuss -zugleich Personal-, Beschwerde- und Gleichstellungsausschuss; im weiteren Verfahren erfolgt grundsätzlich und unmittelbar eine Rückkoppelung an die in der Sache zuständigen Fachausschüsse zur Entscheidungsfindung. Der Haupt- und Finanzausschuss bleibt letztendlich entscheidendes Organ. Ihm wird jährlich über die eingegangenen Anregungen und Beschwerden und deren Bearbeitungsstand berichtet.
  - Die Beratung erfolgt grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung. Wenn der/die Beschwerdeführer:in dies wünscht und schutzwürdige Interessen Dritter nicht betroffen sind, kann in öffentlicher Sitzung beraten werden.
- (5) In Angelegenheiten, die in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des/Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, sind die Anregungen und Beschwerden an den/die Bürgermeister:in zu überweisen.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NW), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,

- b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
- c) seine Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
- d) es sich nach Form und Inhalt um einen Rechtsbehelf oder um die Geltendmachung von Bedenken und Anregungen in einem förmlichen Verfahren handelt.
- (8) Der im Rahmen der Sachentscheidung beratende zuständige Fachausschuss kann über die Angelegenheit wie folgt beschließen:
  - a) er bestätigt die Stellungnahme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und erklärt die Angelegenheit für erledigt,
  - b) er empfiehlt dem/der Bürgrmeister:in bestimmte Maßnahmen und erklärt den Antrag für erledigt
  - er erklärt den Antrag wegen eines vorhergehenden Beschlusses über einen gleichgelagerten Fall oder aufgrund der Rücknahme des Antrages oder aus einem anderen Grund für erledigt
  - d) er gibt die Anregung oder Beschwerde an den Haupt- und Finanzausschuss als zuständigen Beschwerdeausschuss zur letztendlichen Entscheidung zurück.
- (9) Der/Die Antragsteller:in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister:in zu unterrichten.

# § 6 Einwohnerantrag

- (1) Einwohner:innen i.S. der §§ 21, 25 GO NW, können beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.
- (2) Einwohner:innenanträge müssen mindestens 14 Tage vor einer Sitzung des Rates eingegangen sein, ansonsten erfolgt die Beratung in der nächsten Sitzung.
- (3) Der Rat entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit des Einwohner:innenantrages und stellt den Antrag unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Eingang, zur Beratung und Beschlussfassung.

# § 7 Beiräte und Unterausschüsse

- (1) Es wird ein Seniorenbeirat mit 9 Mitgliedern und weiteren nicht stimmberechtigten Mitgliedern eingerichtet. Näheres regeln die Richtlinien für den Seniorenbeirat der Stadt Willich.
- (2) Die Seniorenbeiratswahl ist innerhalb von drei Monaten nach der Kommunalwahl durchzuführen. Der Wahltag für die Wahl des Integrationsbeirates wird vom Rat festgelegt, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist durchzuführen ist.

- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates und des Integrationsbeirates sind schriftlich beim/bei der Bürgermeister:in einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.
- (4) Es werden folgende Unterausschüsse gebildet:
  - a) im Haupt- und Finanzausschuss Unterausschuss "Wirtschaftsförderung"
  - b) im Ausschuss für Kultur und Brauchtum Unterausschuss "Partnerschaftswesen und Städtepartnerschaften"
  - c.) im Planungsausschuss Unterausschuss "Verkehr und Mobilität"
  - d.) im Ausschuss für Abgaben, Gebühren und Satzungen Unterausschuss, "Schwimmbad De Bütt"
- (5) Für die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Unterausschüsse wird Folgendes festgelegt:
  - a) Der/Die Vorsitzende des zuständigen Ausschusses leitet den Unterausschuss.
  - b) Die Tagesordnungen der Sitzungen des Unterausschusses legt der zuständige Ausschuss fest.
  - c) Für Arbeitsweise, Fristen und Tagesordnung des Unterausschusses gelten die Vorgaben der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Rates.
  - d) Die Fraktionen entsenden jeweils 1 Vertreter:in in den Unterausschuss. Die Vertreter:innen müssen verpflichtet sein.

## § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Willich".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".

## § 9 Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat der Stadt Willich entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung er nicht übertragen darf. Hierzu zählen die in § 41 Abs.1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfahlen aufgeführten Angelegenheiten.
- (2) Unbeschadet der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Ausschüsse trifft der Rat Entscheidungen, die finanzielle Auswirkungen von grundsätzlicher Bedeutung haben und im Haushaltsplan bzw. Zielkonzept nicht veranschlagt sind.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) die Eingehung von Partner- und Patenschaften mit Städten und Gemeinden
- b) Einlegung der Berufung bei Rechtsstreitigkeiten in politisch relevanten Angelegenheiten (z.B. Flughafenerweiterung u.ä.)
- c) Grundlagen der Stadtentwicklung

- d) Grundlagen der Gemeinschaftsaufgaben (z.B. Umweltschutz, Gleichstellung)
- e) Grundlagen der Schulentwicklung
- f) Grundlagen der Jugendhilfe/Jugendhilfeplanung
- g) Grundlagen Sport- und Freizeit (Sportstättenleitplan)
- h) Grundlagen der Stadt- und Verkehrsplanung einschl. ÖPNV

Dasselbe gilt für Entscheidungen von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung. Hierzu zählen die Entscheidungen über die Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes der Gemeinde für Grundstücke, Immobilien und Wohnungseigentum mit einem Geschäftswert ab einer Höhe von 50.000 EUR je Verkaufsfall.

- (3) Der Stadtrat kann auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder Entscheidungsangelegenheiten, die er den Ausschüssen übertragen hat, vor der Entscheidung zurückholen
- (4) In Verbindung mit dem Erlass der Haushaltssatzung beschließt der Rat das Zielkonzept der Stadt Willich.
  - a) Das Zielkonzept unterteilt sich in zwei Bereiche. Das Zielkonzept A ist ein mittelfristiges Planungsinstrument, in dem für die kommenden Jahre die strategischen Ziele und Schwerpunkte festgelegt werden. Im Zielkonzept B werden die operativen Ziele nach Beratung in den Fachausschüssen festgelegt.
  - b) Der Verwaltungsvorstand und die Geschäftsbereichs-/ Betriebsleiter:innen berichten dem Rat und den Ausschüssen regelmäßig mindestens jährlich über die beabsichtigte Ge-schäftspolitik zu den vorgegebenen Berichtsterminen über den Gang der Geschäfte sowie über Vorgänge von erheblicher Bedeutung im Verwaltungsvollzug, zu den vorgegebenen Berichtsterminen über die Finanzsituation der Stadt bzw. der Geschäftsbereiche und Betriebe.

### § 10 Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
  - 1. Haupt- und Finanzausschuss, -zugleich Personal-, Beschwerde- und Gleichstellungsausschuss
  - 2. Rechnungsprüfungsausschuss
  - 3. Jugendhilfeausschuss
  - 4. Sozialausschuss
  - 5. Ausschuss für Schule und Bildung
  - 6. Planungsausschuss
  - 7. Ausschuss für Sport- und Freizeit
  - 8. Ausschuss für Kultur und Brauchtum
  - 9. Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit
  - 10. Ausschuss für Abgaben, Gebühren und Satzungen
  - 11. Betriebsausschuss

Die Zahl der Ausschussmitglieder ist vom Rat festzulegen.

- (2) Die Ausschüsse, die aufgrund von Rechtsvorschriften gebildet sind, erfüllen die Ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Zuständigkeitsbereiche der Ausschüsse werden durch die als Anlage 1 dieser Hauptsatzung beigefügte "Abgrenzung der Zuständigkeit der Ausschüsse" festgelegt.
- (4) Die Ausschüsse sind ermächtigt, die ihnen obliegenden Entscheidungsbefugnisse in Einzelfällen auf den/die Bürgermeister:in zu übertragen. Hiervon können die Ausschüsse insbesondere in den Fällen Gebrauch machen, in denen hierdurch eine Vereinfachung der Verwaltung oder beschleunigte Erledigung der Angelegenheit ermöglicht wird.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom/von der Bürgermeister:in jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören verlangen.
  - Das sonstige Recht auf Akteneinsicht ist entsprechend den Festlegungen der Gemeindeordnung (§ 55 GO NRW) geregelt.

#### § 10a

#### Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47 a Abs. 1 GO NRW)
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47 a GO NRW mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum, Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

#### § 10b

#### Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

- (1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47 a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW
- (2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über die

Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 soll einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden.

Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

#### § 11

#### Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit mindestens zwei Ratsmitgliedern (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.
  - In Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen sind, soll ein mitunterzeichnendes Ratsmitglied der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter:in oder ein Mitglied des entsprechenden Fachausschusses sein.
- (2) Muss eine Dringlichkeitsentscheidung unter Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin getroffen werden und ist diese/r selbst gehindert, an der Dringlichkeitsentscheidung mitzuwirken, unterzeichnet der/die allgemeine Vertreter:in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (§ 16 dieser Hauptsatzung) mit einem/einer stellvertretenden Bürgermeister:in und einem Ratsmitglied.
- (3) Die Vorsitzenden der betroffenen Fachausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden sind unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat bzw. dem entscheidungsbefugten Ausschuss mit der Begründung der Dringlichkeit in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 12

#### Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger:innen und sachkundige Einwohner:innen, die Mitglied eines Ausschusses nach § 10 sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
  - Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.
  - Stellvertreter:innen erhalten das Sitzungsgeld bei Ausschusssitzungen nur bei Abwesenheit des ordentlichen Mitgliedes; ein stellvertretendes Mitglied erhält unabhängig vom Vertretungsfall für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

- Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion.
- (3) Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende und stellvertretende Bürgermeister:innen erhalten neben der Aufwandsentschädigung, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen -, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende gilt- außer für den Wahlprüfungsausschuss- für alle Ausschüsse.

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende erfolgt bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern für eine/n stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende:n, bei mindestens 16 Mitgliedern für zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende und bei Fraktionen mit mindestens 24 Mitgliedern für drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende.

- (4) Die Fraktionen haben nach näherer Regelung durch den Rat Anspruch auf Zuwendungen zum Aufwand für ihre Geschäftsführung.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den aktuellen Mindestlohn festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des/der Arbeitgeber:in, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens 2 Personen, wovon eine Person ein/e pflege- oder betreuungsbedürftige Angehörige/r ist, können auf Antrag für die Zeit der Mandatsausübung eine Haushaltsführungsentschädigung erhalten, mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Die Haushaltsführungsentschädigung erfolgt nach der aktuellen Regelung der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten und Kosten, die für die Betreuung sonstiger pflegebedürftiger Angehöriger anfallen, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der Ausübung des Mandats notwendig werden, können auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens in Höhe des Regelstundensatzes erstattet werden. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebens-

- jahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. Es gelten die Regelungen der aktuellen Entschädigungsverordnung NRW.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 20,00 € je Stunde überschreiten.

#### § 12 a

#### Dienstreisen

(1) Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern bis zu einer Höhe von 1.000,00 € genehmigt - auch für sich selbst – der/die Bürgermeister:in.

Zur Genehmigung anderer Dienstreisen bedarf der/die Bürgermeister:in einer Ermächtigung des Haupt- und Finanzausschusses.

Dienstreisen nachstehender Art gelten generell als genehmigt:

- a) Dienstreisen die sich aus Mitgliedschaften der Stadt Willich in Verbänden und Vereinen ergeben
- b) Dienstreisen die sich aufgrund eines Rats- oder Haupt- und Finanzausschuss-Beschlusses ergeben
- c) Dienstreisen die sich aufgrund von Repräsentationsverpflichtungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder seiner/ihrer Vertreter:innen (z.B. Städtepartnerschaften, Ehejubiläen etc.) ergeben.

#### § 13

#### Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, mit dem/der Bürgermeister:in und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates der Stadt.
- (2) Von der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 sind ausgenommen:
  - a) Verträge aufgrund feststehender Tarife oder staatlich anerkannter Gebührenordnungen,
  - b) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

#### § 14

#### Bürgermeister/Bürgermeisterin

(1) Dem/Der Bürgermeister:in obliegen alle Aufgaben, die sich für den/die Hauptverwaltungsbeamten:in nach den bestehenden Rechtsvorschriften ergeben. Geschäfte der laufenden Verwaltung, die gemäß § 41 Abs. 3 GO NW als auf den/die Bürgermeister:in übertragen gelten, sind nach pflichtgemäßem Ermessen zu führen.

(2) Im Übrigen hat der/die Bürgermeister:in nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind. Alle die Angelegenheiten, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind und die sich der Stadtrat nicht vorbehalten oder einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen hat, werden dem/der Bürgermeister:in übertragen.

#### Hierzu gehören auch

- a. die Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 6 StrWG-NW,
- b. die Entscheidung über die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes der Gemeinde
- c. die Entscheidung über die Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes der Gemeinde bis zum einem Geschäftswert in Höhe von 50.000,00 EUR je Verkaufsfall\*,
- d. die Entscheidung über Grundstücksankäufe und -verkäufe mit einem Geschäftswert bis zur Höhe von jeweils 150.000,00 EUR\*,
- e. die Entscheidung über Immobilienankäufe und –verkäufe sowie über den Ankauf oder Verkauf von Wohnungseigentum mit einem Geschäftswert bis zur Höhe von jeweils 300.000,00 EUR\*.

(\*Berichtspflicht im zweiten Quartal eines Jahres zu den Entscheidungen im Vorjahr)

(3) Der/Die Bürgermeister:in trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

## § 15 Stellvertretende Bürgermeister:in

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlzeit zwei Stellvertreter:innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Die Reihenfolge der Stellvertreter:innen ergibt sich aus dem Wahlergebnis nach § 67 Abs. 2 GO NW.

## § 16 Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf drei festgesetzt. Der/Die allgemeine Vertreter:in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin führt die Bezeichnung "Erster/Erste Beigeordneter/Beigeordnete", die übrigen Mitglieder des Verwaltungsvorstandes die Bezeichnung "Technischer/Technische Beigeordneter/Beigeordnete" und "Beigeordneter/Beigeordnete". Ist der/die "Beigeordnete" zugleich Kämmerer:in führt er/sie die Bezeichnung "Stadtkämmerer/Stadtkämmerin".
- (2) Ist der/die Erste Beigeordnete in der allgemeinen Vertretung des/der Bürgermeister:in verhindert und hat der Stadtrat keine andere Reihenfolge bestimmt, dann wird in der Reihenfolge des Dienstalters des/der Beigeordneten vertreten.
- (3) Der Geschäftskreis der Beigeordneten wird vom Rat im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister:in nach § 73 Abs. 1 der GO NRW festgelegt.
  Bei Uneinigkeit erfolgt die Festlegung durch den Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

(4) Sofern keine stellvertretende Betriebsleitung besteht, sind die Beigeordneten kommissarisch auch stellvertretende Betriebsleitung.

## § 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der/Die Bürgermeister:in ist grundsätzlich für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 GO NRW).
- (2) Entscheidungen über Ernennungen und Beförderungen von Beamten:innen sowie Anstellungen von tariflich Beschäftigten in Führungsposition (Geschäfts- und Betriebsleitung, die unmittelbar den Wahlbeamten unterstellt ist), sowie die Übertragung einer solchen höherwertigen Funktion, werden abweichend vom Grundsatz des § 73 Abs. 3 GO NRW durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister:in getroffen.
- (3) Bei Uneinigkeit entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder. Das weitere Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW.
- (4) Der/Die Bürgermeister:in ist verpflichtet, den Haupt- und Finanzausschuss über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten:innen sowie über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten im Sinne von Abs.1 halbjährlich zu unterrichten.

## § 17 a Ämter auf Probe

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Landesbeamtengesetz NW (LBG) werden die Ämter der Geschäftsbereichs- und Betriebsleitungen, die unmittelbar dem/der Bürgermeister:in oder einem/einer anderen Wahlbeamten/Wahlbeamtin unterstehen, zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre

## § 18 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der/Die Bürgermeister:in und die Beigeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses -zugleich Personal-, Beschwerde- und Gleichstellungsausschuss- verpflichtet.
- (2) An den Sitzungen der sonstigen Ausschüsse nehmen die jeweils zuständigen Beigeordneten und Geschäftsbereichsleiter:innen bzw. Betriebs-/Werksleiter:innen teil. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die in der Rechnungsprüfungsordnung festgelegte Regelung.
- (3) Der/Die Bürgermeister:in kann bestimmen, welche weiteren Beamten:innen und Angestellten an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen haben. Soweit er von die-

sem Recht keinen Gebrauch macht, bestimmen die zuständigen Beigeordneten, welche weiteren Beamten:innen und Angestellten zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet sind.

### § 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt des Kreises Viersen, "Amtsblatt Kreis Viersen". Zusätzlich wird auf der Homepage der Stadt Willich unter <a href="www.stadt-willich.de">www.stadt-willich.de</a> auf die Bekanntmachungen hingewiesen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Informationsschaukästen innerhalb des Stadtgebietes:

Verwaltungsstelle Willich Verwaltungsstelle Anrath Verwaltungsstelle Schiefbahn Verwaltungsstelle Neersen

(3) Die öffentliche Bekanntmachung der Rats- und Fachausschusssitzungen erfolgt durch Bereitstellung eines digitalisierten Dokumentes auf der Homepage/Bürgerinformationssystem der Stadt Willich unter <a href="www.stadt-willich.de">www.stadt-willich.de</a> sowie nach der in §19 Abs. 2 festgelegten Form. Die inhaltliche Übereinstimmung des digitalisierten Dokuments mit dem der Bekanntmachung zugrundeliegenden Original wird gewährleistet (vgl. § 6 Abs. 1 S. 3 BekanntmVO). Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist (vgl. § 7 Abs. 2 S. 1 BekanntmVO).

## § 20 Ergänzende Regelung

Soweit in den vorgenannten Bestimmungen geschlechtsbezogene Begriffe verwendet werden, sind diese geschlechtsgerecht (männlich/weiblich/divers) zu verstehen. Bei der internen wie externen Kommunikation ist die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten.

### § 21 Inkrafttreten

Die 15. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

## Abgrenzung der Zuständigkeit der Ausschüsse

## Präambel: Die entscheidenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse stehen bezüglich der Finanzierungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates gemäß § 9 Hauptsatzung.

- I. <u>Haupt- und Finanzausschuss zugleich Personal-, Beschwerde- und Gleichstellungsaus-</u> schuss
- 1.) Beratende Zuständigkeiten
  - a) Anregung und Koordination von Maßnahmen zum Ausbau und zur Verbesserung der Digitalisierung
  - b) Koordination der Arbeit der einzelnen Ausschüsse
  - c) Beratung des Haushaltssatzungsentwurfs
  - Abgabe von wichtigen Empfehlungen an den Rat in allen Angelegenheiten, in denen er nicht entscheidungsbefugt ist und die nicht einem anderen Ausschuss zur Beratung übertragen sind
  - e) Koordination der Gemeinschaftsaufgaben
  - f) Koordination der Budgetverteilung Fachausschüsse / Geschäftsbereiche
  - g) Frauenförderung in allen gesellschaftlichen Bereichen
  - h) Förderung von Frauen durch Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik z.B. Gleichstellungspläne, Wiedereingliederungsprogramme, Konzepte zur Teilzeit
  - i) Veränderung überkommener Rollenvorstellungen
  - j) Entwicklung von Maßnahmen zum Abbau der Gewalt gegen Frauen
  - k) Zusammenarbeit mit Gruppen, Initiativen, Verbänden und Einrichtungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene
  - I) Beratung des jährlich vorzulegenden Beteiligungsberichtes
  - m) Beratung des Zielkonzeptes der Stadt Willich
  - n) Beratung über Angebote zur Förderung der Teilhabe an demokratischen Prozessen
- 2.) Entscheidende Zuständigkeiten
  - Einberufung eines Unterausschusses "Wirtschaftsförderung"
     Der Unterausschuss berät insbesondere Fragen
    - o der Bestandspflege und -entwicklung
    - o der Förderung und Unterstützung von Start-ups und Gründern:innen
    - der Ansiedlungsakquisition
    - o der Fördermittelberatung und –einwerbung
    - o des Standortmarketings und PR-Maßnahmen
    - o der Unterstützung bei der Fachkräftesicherung
    - o der Pflege und Erweiterung der Netzwerke
    - o der Initiierung neuer Projekte
  - b) Entscheidung bei voneinander abweichenden Beschlüssen von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis

- c) im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister:in die Ernennung und Beförderung der Beamten:/Innen in Führungspositionen
- d) im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister:in die Anstellung von tariflich Beschäftigten in Führungspositionen sowie die Übertragung einer solchen höherwertigen Funktion
- e) grundsätzliche Verfahrens- und Entscheidungsbefugnis für Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW als Beschwerdeausschuss\*, soweit der/die Bürgermeister:in zuständig ist sowie unmittelbare Rückkoppelung an die in der Sache zuständigen Fachausschüsse zur Entscheidungsfindung,
- f) Sonstige Wettbewerbe (außer Kultur- und Umweltbereich)
- g) Zielkonzept Teil A und B der betroffenen Geschäftsbereiche, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird
- h) Entscheidung über städt. Hochbaumaßnahmen für die Geschäftsbereiche Personal und Organisation und Zentrale Finanzen
- i) Ermächtigung zur Genehmigung von Dienstreisen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Rats- und Ausschussmitglieder, bei denen im Einzelfall ein Kostenaufwand von mehr als 1.000,00 € entsteht
- j) Grundstücksankäufe und -verkäufe mit einem Geschäftswert ab 150.000,00 €\*\*, Immobilienankäufe und -verkäufe sowie Ankäufe und Verkäufe von Wohnungseigentum mit einem Geschäftswert ab 300.000,00 €\* sowie die Entscheidung über Verkaufspreise für städtische Grundstücke in Baugebieten innerhalb des vom Rat festgelegten Handlungsrahmens.
- k) Entscheidungen über Straßenbenennungen
- I) Entscheidungen über die Grundsätze und Richtlinien bei der Verpachtung städtischer Grundstücke
- m) Entscheidungen über die Grundsätze und Richtlinien bei der Vermietung städtischer Wohnungen
- n) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
- o) Grundlegende Angelegenheiten der Regionalpolitik
- p) Bericht Behindertenbeauftragten
- \*\* Schriftliche Berichterstattung im zweiten Quartal eines Jahres über alle Grundstücksankäufe und –verkäufe des Vorjahres mit einem Geschäftswert unter 150.000,00 € sowie alle Immobilienankäufe und -verkäufe und Wohnungseigentumsankäufe und -verkäufe mit einem Geschäftswert unter 300.00,00 mit Angabe der Käufer:innen/Verkäufer:innen; soweit Bewerber:innen abgelehnt wurden, sind diese jeweils aufzuführen.
- \* Jährlich Berichterstattung über die eingegangenen Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW

#### II. Jugendhilfeausschuss

Die beratenden und entscheidenden Zuständigkeiten ergeben sich aus der "Satzung für das Jugendamt der Stadt Willich" in der jeweils geltenden Fassung.

#### III. Sozialausschuss

#### 1.) Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Alle sozialen Angelegenheiten einschließlich der Angelegenheiten Behinderter, soweit nicht der örtliche Träger (Kreis) zuständig ist
- b) Angelegenheiten der Wohnungsstelle
- c) Aussiedler:innenbetreuung
- d) Betreuung von Asylbewerber:innen und Ausländern:innen
- e) Bewilligung von Zuschüssen an freie Träger sozialer Einrichtungen für Erwachsene
- f) Zuschüsse an Vereine und Organisationen
- g) Senior:innenarbeit
- h) Entscheidung über städt. Hochbaumaßnahmen im Sozialbereich
- i) Zuschüsse an Vereine und Organisationen
- j) Zielkonzept aus dem Geschäftsbereich Soziales, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird
- k) Angelegenheiten des Arbeitsmarktes und der Ausbildungssituation in Willich

#### IV. Rechnungsprüfungsausschuss

#### 1.) <u>Prüfungsaufgaben</u>

Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes (sofern ein Gesamtabschluss erstellt wird), wobei er sich des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung oder eines Dritten nach § 102 Abs. 2 GO NRW bedient.

#### 2.) Beratende Zuständigkeiten

- a) Beratung über den Bericht der Jahresabschlussprüfung und sofern ein Gesamtabschluss erstellt wird, über den Bericht der Gesamtabschlussprüfung
- b) Beratung über die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer:innen des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung
- c) Beratung über den Erlass und die Änderung einer Rechnungsprüfungsordnung und einer Dienstanweisung für den Geschäftsbereich Rechnungsprüfung
- d) Beratung über die Erteilung von Prüfungsaufträgen und über das Ergebnis solcher Prüfungen
- e) Beratung über den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt gem. § 105 Abs. 5 GO NW
- d) Beratung über alle Punkte gemäß Rechnungsprüfungsordnung

#### 3.) Entscheidende Zuständigkeiten

Schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Rat zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung und, sofern ein Gesamtabschluss erstellt wird, zum Ergebnis der Gesamtabschlussprüfung. Beschlussfassung über alle Punkte gemäß Rechnungsprüfungsordnung.

#### V. Ausschuss für Schule und Bildung

#### 1.) Beratende Zuständigkeiten

- a) Schulentwicklungsplanung
- b) Errichtung, Übernahme, Erweiterung und Aufhebung von Grund-, Sonder- und weiterführenden Schulen sowie Durchführung von Schulversuchen
- c) Bildung von Schuleinzugsbereichen und Festlegung der Aufnahmekapazität (Zügigkeit) aller Schulen (Beschlussfassung Rat)
- d) Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl
- e) Beratung von Verträgen mit freien Schulträger:innen
- f) Beratung über Weiterbildungsangebote und Angebote zum lebenslangen Lernen

#### 2.) Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Angelegenheit des/der Schulträger:
- b) Angelegenheiten des St. Bernhard Gymnasiums
- c) Einladung zu einem Vorstellungsgespräch von durch die obere Schulaufsicht vorgeschlagenen Bewerber:innen für die Besetzung einer offenen Schulleitungsstelle (§ 61 Abs. 1 SchulG) sowie Vorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde (§ 61 Abs. 2 SchulG)
- d) Bewilligung von Zuschüssen an das St. Bernhard-Gymnasium, soweit im Haushaltsplan keine spezielle Zweckbindung erfolgt
- e) Förderung des Schüleraustausches
- f) Zuschüsse an Vereine und Organisationen
- g) Entscheidung über städtische Hochbaumaßnahmen im Schulbereich
- h) Zielkonzept des Geschäftsbereichs Schule, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird

#### VI. Sport- und Freizeitausschuss

#### 1.) Beratende Zuständigkeiten

- a) grundsätzliche Angelegenheiten des Sports
- b) Rahmenkonzept "Freizeit in der Stadt Willich"
- c) Angelegenheiten der Sport- und Freizeitstätten
- d) Sportstättenleitplan
- e) Sport- und Freizeitstätten-Bau
- f) Nutzung des Freizeitbades "De Bütt" (soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Abgaben, Gebühren und Satzungen berührt wird)

### 2.) Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Beihilfen zum Bau von vereinseigenen Sportanlagen
- b) Zuschüsse an Vereine und Organisationen des Sportbereiches im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- c) Sportfachliche Entscheidung über städtische Hochbaumaßnahmen im Sportbereich
- d) Förderung des Breiten-, Leistungs- und Spitzensports

- e) Erlass von Richtlinien zur Förderung des Sports
- f) Fachliche Entscheidung bei Baumaßnahmen im Bereich Freizeit
- g) Zielkonzept des GB Sport und Kultur bezüglich Sport und Freizeit, soweit Zuständigkeiten des Rates nicht berührt werden

#### VII. Ausschuss für Kultur und Brauchtum

#### 1.) Beratende Zuständigkeiten

- a) Kulturplanung
- b) Aufstellung, Anbringung von Kunstwerken, Denkmälern und Gedenktafeln in öffentlichen Anlagen (ohne Friedhöfe), auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie an städtischen Gebäuden
- c) Volkshochschule

#### 2.) Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Einberufung eines Unterausschusses Partnerschaftswesen und Städtepartnerschaften Der Unterausschuss berät insbesondere Fragen
  - o der internationalen Angelegenheiten der Stadt Willich
  - o der Terminierung und Förderung der Städtepartnerschaften der Stadt Willich
  - der Koordinierung der internationalen Angelegenheiten mit Schulen, Institutionen, Firmen, Vereinen und Gruppen
  - o der Weiterentwicklung der internationalen Beziehungen
- b) Kulturelle Angelegenheiten
- c) Zielkonzept des GB Sport und Kultur bezüglich Kultur
- d) Büchereiwesen
- e) Rahmenplanung Festspiele Schloss Neersen (insbes. Finanzplanung)
- f) Förderung kulturell tätige Vereine, Verbände, Organisationen
- g) Förderung des Brauchtumswesens und der Brauchtumsvereine
- h) Rahmenplanung städtische Kulturveranstaltungen
- i) Bewilligung von Beihilfen an öffentliche Büchereien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- j) Zuschüsse an Vereine und Organisationen im Kultur- und Brauchtumsbereich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- k) fachliche Entscheidung über städtische Hochbaumaßnahmen im Kulturbereich
- fachliche Entscheidung bei Erwerb, Veräußerung oder Tausch von Kunstgegenständen im städtische Besitz

#### VIII. Planungsausschuss

#### 1. Beratende Zuständigkeiten

- a) Beratung über die während der Offenlage vorgebrachten Anregungen und Empfehlungen an den Rat. Stadtplanerische Angelegenheiten einschließlich Angelegenheiten der Verkehrsplanung, -lenkung und der Verkehrsberuhigung.
- b) Fragen im Zusammenhang mit öffentlichen Linienverkehren, Verkehrsbünden und neuen Verkehrstechnologien.

- c) Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- d) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich erforderlicher Abweichungs- bzw. Sondersatzungen\*
- e) Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB\*
- f) Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen einschließlich erforderlicher Abweichungs- bzw. Sondersatzungen\*
- g) Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen sowie den Kostenersatz von Grundstücksanschlussleitungen\*
- h) Erstellung und Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes gemäß § 8a Abs. 1 und 2 KAG NRW\*\*
- \* Satzungsbeschlüsse erfolgen gemäß § 41 GO NRW durch den Rat.
- \*\* Beschluss des Konzeptes erfolgt gemäß § 8a Abs. 1 KAG NRW durch den Rat.

#### 2. Entscheidende Zuständigkeiten

a) Einberufung eines Unterausschusses Verkehr und Mobiliät

Der Unterausschuss berät insbesondere Fragen

- des öffentlichen Personennahverkehrs einschl. der Verkehrsverbünde
- o des Straßen- und Verkehrswesens
- Verkehrsplanung und –verknüpfung
- o der Verkehrslenkung
- o der Verkehrsberuhigung
- der Verkehrstechnologie

Die Zuständigkeiten für Straßenverkehrsangelegenheiten liegen bei dem/der Bürgermeister:in.

- b) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- c) Entscheidungen im Verfahren der Bürger:innenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB Entscheidungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
- d) Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- e) Entscheidungen über Ausnahmen von Veränderungssperren gem. § 14 Abs. 2 BauGB, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- f) Entscheidungen über die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 Abs. 1 BauGB, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- g) Entscheidungen über Stellungnahmen der Stadt gegenüber anderen Behörden im Planfeststellungs- u. ä. Verfahren
- h) Entscheidung über städtische Tiefbaumaßnahmen einschließlich der Straßenbeleuchtung, Entscheidung über Ausbau- und Ausführungspläne sowie Bauprogramme als Grundlage für die nachfolgende Veranlagung von Beiträgen nach dem Baugesetzbuch und dem Kommunalabgabengesetz NRW, im Falle von unaufschiebbaren beitragspflichtigen Sofortmaßnahmen auch nachträgliche Genehmigung möglich

- i) Entscheidung über städtische Landschaftsbaumaßnahmen
- j) Entscheidung über den Abschluss von Erschließungsverträgen, die bei Abschluss eine finanzielle Beteiligung der Stadt beinhalten oder eine finanzielle Beteiligung der Stadt nachträglich eintreten lässt
- k) Grundsatzangelegenheiten der Wohnbauförderung
- Zielkonzept der Geschäftsbereiche Bauen und Wohnen, Stadtplanung, Landschaft und Straßen, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird.
- m) Entscheidungen über die Erfüllung der in § 125 Abs. 2 BauGB genannten Anforderungskriterien, die da lauten:
  - 1. das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB
  - 2. die Planungsleitsätze und abwägungserheblichen Belange des § 1 Abs. 5 BauGB und
  - 3. das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB.

#### IX. Ausschuss für Abgaben, Gebühren und Satzungen

- 1. Beratende Zuständigkeiten
  - a) Gebührensatzungen
- 2. <u>Entscheidende Zuständigkeiten</u>
  - a) Angelegenheiten der Abfallbeseitigung \*
  - b) Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung \*
  - c) Angelegenheiten der Straßenreinigung \*
  - d) Friedhöfe \*
  - e) Märkte \*
  - f) Rettungsdienst \*
  - g) Feuerwehr\*, soweit nicht dem Rat vorbehalten
  - g) Baumaßnahmen und Entgeltstruktur im Bereich des Freizeitbades "De Bütt"
  - Lielkonzept für das Freizeitbad "De Bütt" und den Geschäftsbereich Einwohner und Ordnung, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird
- \* Satzungsbeschlüsse erfolgen gem. § 41 GO NW durch den Rat

#### X. <u>Betriebsausschuss</u>

- 1. Beratende Zuständigkeiten
  - a) Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen
  - b) Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung und stellv. Betriebsleitung
  - c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
  - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes
  - e) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde
  - f) die Beschlussfassung über die Betriebssatzung

#### 2. Entscheidende Zuständigkeiten

a) Festsetzungen allgemeiner Bedingungen und Regeln für Leistungen sowie Festlegung der jährlichen Maßnahmen in den Eigenbetrieben gemäß Betriebssatzung

- b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 EigVO
- c) Festlegung der zustimmungspflichtigen Mehrausgaben gemäß § 13 Abs. 2 der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe ABW, GBW und OWB
- d) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 der Eigenbetriebsverordnung, wenn sie nach § 13 Absatz 2 der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe erforderlich ist
- e) Benennung der Prüfer/der Prüferin für den Jahresabschluss
- f) Bestellung der Stellvertretenden Betriebsleitung
- g) unterjährige Kontrolle der Geschäftsentwicklung und der Betriebsleitungen
- h) Entlastung der Betriebsleitung
- i) Einschlägige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
- j) Zielkonzept des Abwasserbetriebes der Stadt Willich, soweit Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird.

#### XI. Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit

#### 1. Beratende Zuständigkeiten

- a) Entwicklung und Umsetzung des Konzeptes "globale-nachhaltige Kommune"
- b) Anregung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
- c) Beteiligung an interkommunalen Grün- und Gewässerprojekten (z.B. EUROGA)
- d) Erarbeitung von Vorschlägen im Bereich der Naherholung
- e) Beratung vor Siedlungserweiterungen, die einen Flächenverbrauch zur Folge haben
- f) Beratung von Angelegenheiten der Fachplanungsträger bei Umwelt- Umweltauswirkungen
- g) Maßnahmen zur Umsetzung des lokalen Agenda-Prozesses
- h) Begleitung der Landschaftsplanmaßnahmen
- i) Erarbeitung strategische Hochwasserschutzkonzepte
- j) Beratung über Angelegenheiten zum Thema Klima

#### 2. Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Erarbeitung von Vorschlägen zur Umwelterhaltung/-verbesserung und Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen
- b) Entscheidung über die Gestaltung von öffentlichen Garten-, Grün- und Parkanlagen einschließlich Friedhofsflächen und von Flächen zum Zwecke des Artenschutzes
- c) Entscheidungen im Bereich der Naherholung
- d) Grundsatzfragen des ökologischen Ausgleiches bei Eingriffen in Natur und Landschaft
- e) Verleihung des Umweltschutzpreises
- f) Vergabe von Preisen für Umweltwettbewerbe und dergleichen
- g) Durchführung der Umwelttage
- h) Zuschüsse an Vereine und Organisationen im Umweltbereich
- i) Entscheidung über Grundsatzfragen zur Gestaltung von Außenanlagen öffentlicher Gebäude
- j) Entscheidung bei Neuaufforstungsmaßnahmen
- k) Maßnahmen (Bepflanzung u.ä.) im Rahmen der Landschaftspläne auf städtischen Grundstücken

- I) Angelegenheiten des Wassermanagements und des (Trink-) Wasserschutzes
- m) Verbraucherschutz
- n) Erarbeitung von Vorschlägen zu energetischen Grundsatzfragen in öffentlichen Gebäuden
- o) Zielkonzept des Geschäftsbereiches Stadtplanung

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister:in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 26. Oktober 2023

gez. Christian Pakusch Bürgermeister

## **Sonstige**

### 1064/2023 Niersverband: Einladung Verbandsversammlung 07.12.2023

39. Sitzung der Verbandsversammlung des Niersverbandes Donnerstag, 07. Dezember 2023, 10:00 Uhr, Bürgerhaus Dülken, Festsaal, Lange Straße 2, 41751 Viersen

#### **Tagesordnung**

- 1. Begrüßung durch den Vorsitzenden des Verbandsrates, Genehmigung der Tagesordnung und Bestellung einer / eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 2. Genehmigung der Niederschrift über die 38. Verbandsversammlung vom 15.06.2023
- 3. Bericht des Vorsitzenden des Verbandsrates
- 4. Bericht der Vorständin
- 5. Abnahme des Jahresabschlusses 2022 und Entlastung der Vorständin für das Wirtschaftsjahr 2022
- 6. Übernahme von Aufträgen durch den Niersverband nach § 2 Absatz 4 Niersverbandsgesetz
- 7. Aufstellung der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der Sechsjahresübersichten
- 8. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2024 und Aufstellung der Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2027
- 9. Wahl und Ersatzwahl zum Verbandsrat
- 10. Wahlen zum Widerspruchsausschuss
- 11. Wahl der Rechnungsprüfer/-innen für das Wirtschaftsjahr 2024
- 12. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2023

#### 13. Verschiedenes

Für den Fall, dass die anberaumte Verbandsversammlung nicht beschlussfähig ist, wird bereits jetzt zu einer weiteren Sitzung der Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, die um 10:15 Uhr am selben Ort und Tag stattfindet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbandsversammlung gemäß § 15 Absatz 4 Sätze 2 und 3 Niersverbandsgesetz in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

## 1065/2023 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 14.08.2023 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbüchern

Nr. 3101612814 Nr. 3102144551

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils ("Geschäftsrecht") der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, werden die Sparurkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 14.11.2023 Sparkasse Krefeld

## 1066/2023 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3098261401

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 20.11.2023 Sparkasse Krefeld

# 1067/2023 Tagesordnung 30. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein



## Tagesordnung

30. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein am Freitag, dem 08.12.2023, um 11:00 Uhr, bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH und Co. KG, Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort, Kantine

#### I. Öffentliche Sitzung

- 1. Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 20.10.2023
- 2. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2024 des Bioabfallverbandes Niederrhein
- 3. Sitzungstermine 2024 der Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein
- 4. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

#### II. Nichtöffentliche Sitzung

5. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

PAULIK

Vorsitzender der Verbandsversammlung





Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen - Amt für Personal und Organisation -Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk: Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation **Bezug:** Inklusive Versandkosten Jahresabonnement: 48,00 EUR Einzelabgabe: 1,20 EUR Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung (Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen. Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen